

# **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien**

(AG Dortmund, HR B 14217)

-nachstehend „KGaA“ genannt-

und

**BVB Merchandising GmbH**

(AG Dortmund, HR B 14161)

-nachstehend „GmbH“ genannt-

## **Vorbemerkung**

Die KGaA ist alleinige Gesellschafterin der GmbH. Das Geschäftsjahr der GmbH entspricht bis zum 31.12.2005 dem Kalenderjahr, für die Zeit vom 01.01.2006 bis 30.06.2006 ist ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet und danach läuft ihr Geschäftsjahr jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

## **§ 1 Leitung**

Die GmbH unterstellt sich der Leitung der KGaA. Die KGaA ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich deren Leitung Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der GmbH können verlangen, dass Weisungen schriftlich bestätigt werden.

## **§ 2 Gewinnabführung/Verlustübernahme**

- 2.1 Die GmbH ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ihren gesamten während der Dauer dieses Vertrages ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die KGaA abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Als Gewinn der GmbH gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Rücklagen etwa einzustellenden Betrag.
- 2.2 Die GmbH kann mit Zustimmung der KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so sind sie auf Verlangen der KGaA wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der GmbH zu verwenden.
- 2.3 Die KGaA ist gegenüber der GmbH zur Verlustübernahme entsprechend den für Gewinnabführungsverträge von Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen in § 302 AktG nach dessen jeweils gültiger Fassung verpflichtet.

### § 3 Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 1 – rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- 3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des 30.06.2010. Sollte der Vertrag erst nach dem 31.12.2005 in das Handelsregister der GmbH eingetragen werden, so ist er frühestens nach einer Dauer von fünf vollen Zeitjahren zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich kündbar.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der beide Parteien zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
- (i) die KGaA unmittelbar oder mittelbar nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der GmbH beteiligt ist oder
  - (ii) ein außenstehender Gesellschafter an der GmbH beteiligt wird.
- 3.4 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

### § 4 Schlussbestimmungen

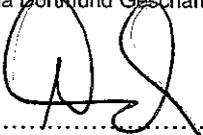
- 4.1 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der schriftlichen Form und wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Sie steht außerdem unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem von den Parteien mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.

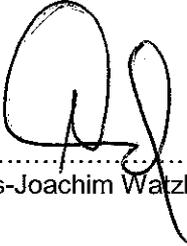
Dortmund, den 04.10.2005

Dortmund, den 04.10.2005

**Borussia Dortmund GmbH & Co.  
Kommanditgesellschaft auf Aktien**  
für diese ihre persönlich haftende Gesellschafterin  
Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH

**BVB Merchandising GmbH**

  
.....  
(Hans-Joachim Watzke, Geschäftsführer)

  
.....  
(Hans-Joachim Watzke, Geschäftsführer)